

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13934 –

Welthandelsorganisationsvereinbarkeit bei Änderungen an der EU- Entwaldungsverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihren Antworten zu den Fragen 13 bis 15 auf Bundstagsdrucksache 20/13753 unter anderem erklärt, dass eine „Null-Risiko-Kategorie“ für Staaten mit keinem Entwaldungsrisiko, wie unter anderem Deutschland, aus WTO (Welthandelsorganisation)-Gründen bei der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) nicht möglich seien. Die Bundesregierung erklärt, dass sie und die EU-Kommission dies entsprechend geprüft hätten.

Die Fragesteller interessiert, wer genau innerhalb der Bundesregierung und der EU-Kommission was und mit welcher Fragestellung geprüft hat, ob es hierzu einen schriftlichen Bericht gibt oder dies nur mündlich mitgeteilt wurde und ob es Prüfungen oder Rechtsgutachten gibt, die anderer Meinung sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich in den Gremien der EU stets für eine praktikable und bürokratiearme Gestaltung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) eingesetzt. Dazu gehören Rechtssicherheit und Konformität mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO). Beides wurde von der Bundesregierung wiederholt von der Europäischen Kommission in den Verhandlungsgremien zur EUDR, wie der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates, eingefordert.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung aufgrund von Verzögerungen bei wichtigen Umsetzungselementen auf EU-Ebene, wie dem Länder-Benchmarking, von der Europäischen Kommission frühzeitig die Verschiebung des Anwendungsbegins der EUDR gefordert.

1. Hat die Bundesregierung ein Rechtsgutachten oder eine andere Art der Prüfung zur Umsetzung einer möglichen „Null-Risiko-Kategorie“ bei der EUDR in Auftrag gegeben, und wenn ja, wann genau, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?
 - a) Welches Bundesministerium hat dies konkret veranlasst?
 - b) Zu welchem Ergebnis ist dieses Rechtsgutachten bzw. diese Prüfung gekommen?
 - c) Welche Forschungsinstitute oder juristischen Fachstellen wurden konsultiert, die unabhängig von den Bewertungen der EU-Kommission zu einer Einschätzung gelangt sind?
 - d) Wurde dieses Rechtsgutachten bzw. diese Prüfung jemals veröffentlicht, und wenn ja, wo, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?
2. Gab es Bestrebungen innerhalb des zuständigen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), ein eigenes Gutachten oder vergleichbare Prüfung zu der Frage der „Null-Risiko-Kategorie“ anzufertigen beziehungsweise haben die Fachabteilungen des BMEL dies unternommen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Fachabteilung gekommen?

Die Fragen 1 bis 2 werden gemeinsam beantwortet.

Seitens der Bundesregierung wurde kein Rechtsgutachten zu einer möglichen „Null-Risiko-Kategorie“ in der EUDR in Auftrag gegeben oder angestrebt. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Gab es innerhalb der politischen Leitung des BMEL (Bundesminister, Staatssekretärinnen, Abteilungsleiter) mündliche Aussagen, Weisungen oder schriftliche Bitten beziehungsweise andere Formen der Kommunikation, in denen die Fachabteilungen des BMEL angewiesen wurden, keine eigenen Prüfungen zu der Frage der „Null-Risiko-Kategorie“ vorzunehmen, und wenn ja, durch wen genau, und wann, und warum?

Derartige mündliche Aussagen, Weisungen oder schriftliche Bitten gab es nicht.

4. Wann genau, wer genau und in welchem Rahmen hat die EU-Kommission wem genau innerhalb der Bundesregierung, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die eingangs erwähnte Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/13753 dargestellt, erklärt, dass eine generelle Ausnahme für Staaten mit keinem Entwaldungsrisiko „als nicht umsetzbar eingeschätzt“ wird?
 - a) Gibt es hierzu ein Rechtsgutachten oder Ähnliches der EU-Kommission, und wenn ja, wo ist dieses öffentlich einsehbar?
 - b) Gibt es hierzu einen schriftlichen Bericht an die Bundesregierung oder an die anderen EU-Mitgliedstaaten, und wo ist dieser öffentlich einsehbar?
 - c) Gibt es einen Bericht oder eine Erklärung der EU-Kommission zu dem Thema, der aber nicht öffentlich einsehbar ist, und wenn ja, warum?
 - d) Wurde dies der Bundesregierung nur mündlich mitgeteilt?

Die Fragen 4 bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Die WTO-rechtliche Gestaltung der EUDR, einschließlich des Länder-Benchmarkings, war im Zuge des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens wiederholt Verhandlungsthema in der für die Erarbeitung der EUDR eingerichteten Ad-

hoc-Arbeitsgruppe des Rates. Für die Europäische Kommission stand die WTO-Konformität der EUDR dabei stets im besonderen Fokus. Im Rahmen der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission kam diese zu der Einschätzung, dass die EUDR, einschließlich des Länder-Benchmarkings, WTO-kompatibel sei (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c34ecf63-4878-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF).

Zu den Fragen der Bundesregierung, inwieweit Gebiete mit sehr geringem Entwaldungsrisiko und entsprechende Jurisdiktionen für eine vereinfachte Anwendung in der EUDR verankert werden können, legten WTO-Experten und der Juristische Dienst der Europäischen Kommission in der Sitzung am 3. März 2022 ihre Argumentationsketten für eine WTO-konforme Gestaltung der EUDR mündlich dar. In den Darstellungen waren auch die Antworten auf die Fragen der EU-Mitgliedstaaten enthalten, wie Vereinfachungen für Gebiete mit sehr geringem Entwaldungsrisiko in die EUDR aufgenommen werden könnten. Im Ergebnis wurden alle WTO-rechtlich möglichen Erleichterungen in den Rechtstext aufgenommen. Die Darstellungen der Europäischen Kommission wurden seitens des Juristischen Dienstes des Rates bestätigt. Ein Rechtsgutachten oder schriftliche Berichte der Europäischen Kommission liegen der Bundesregierung dazu nicht vor.

5. Hat sich die Bundesregierung mit anderen EU-Staaten zu der Frage der Machbarkeit einer „Null-Risiko-Kategorie“ ausgetauscht, und wenn ja, mit welchen, und zu welchem Ergebnis sind die anderen EU-Mitgliedstaaten gekommen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich über die Gestaltung der EUDR, auch des Länder-Benchmarkings, mit einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht (darunter Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Spanien). Die Ergebnisse dieser Austausche flossen in die Verhandlungen zur EUDR im Rat ein.

6. Welche konkreten Aspekte einer „Null-Risiko-Kategorie“ oder ähnliche Ansätze bewertet die Bundesregierung oder die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung als nicht WTO-konform, welche Anpassungen wären aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um eine solche Kategorie WTO-konform zu gestalten?

Eine rechtliche Bewertung konkreter Aspekte einer „Null-Risiko-Kategorie“ oder ähnlicher Ansätze durch die Europäische Kommission liegt der Bundesregierung nicht vor. In Bezug auf die kürzlich vom Europäischen Parlament angenommenen Änderungsvorschläge hat der Juristische Dienst des Rates die Konformität einer „Null-Risiko-Kategorie“ mit den Regeln der WTO in Frage gestellt. Der Rat hat mit deutlicher Mehrheit die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments abgelehnt. Die Bundesregierung hat sich diesem Votum angeschlossen. Weitere Auskünfte können mit Blick auf die laufenden Entwicklungen derzeit nicht erteilt werden.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der EUDR eine vereinfachte Kategorie mit geringem Risiko einzuführen, die Staaten mit nachhaltigem Forstmanagement belohnt?
 - a) Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung in diesem Kontext in die Diskussion eingebracht?
 - b) Welche konkreten Vorschläge haben nach Kenntnis der Bundesregierung andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingebracht?
8. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Staaten mit bestehendem nachhaltigem Forstmanagement, wie u. a. Deutschland, im Rahmen der EUDR entsprechend entgegenzukommen, sodass für diese Staaten keine oder kaum neue bürokratische Auflagen entstehen?

Die Fragen 7 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich stets für eine praktikable und bürokratiearme Anwendung der EUDR eingesetzt und dabei wesentliche Fortschritte erreicht. Eingebracht hat die Bundesregierung bspw. die Forderung, dass Geodaten von Produktionsflächen nicht entlang der Lieferkette in der EU weitergegeben werden müssen. Zudem hat die Bundesregierung den Vorschlag eingebracht, dass eine Sorgfaltserklärung nur einmal jährlich auf der Grundlage von Planungsdaten, wie der Jahreseinschlagsplanung, abgegeben werden kann. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Forderung eingebracht, die dazu geführt hat, dass die Verwendung relevanter Rohstoffe und Produkte im eigenen Betrieb für den Eigenbedarf in der europäischen Forstwirtschaft nicht von der EUDR erfasst wird. Von diesen drei wesentlichen Vereinfachungen profitiert insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Primärproduktion mit nachhaltigen Produktionspraktiken, die aufgrund des vernachlässigbaren Risikos für Verstöße gegen die EUDR von den Erleichterungen umfassend Gebrauch machen kann. Das BMEL hat für eine praktikable Umsetzung der EUDR in der Forstwirtschaft in Deutschland eine eigene Handreichung erarbeitet. Andere EU-Mitgliedstaaten haben ebenfalls Vorschläge zum Zeitpunkt der Einreichung einer Sorgfaltserklärung eingebracht sowie zum Umgang mit Maßnahmen der Waldbrandbekämpfung im Rahmen der EUDR.

Darüber hinaus fordert die Bundesregierung die Kommission weiterhin auf, die Leitlinien und FAQ zur Umsetzung der EUDR so auszugestalten, dass eine möglichst bürokratiearme und praktikable Anwendung der Verordnung sichergestellt wird.

Vor diesem Hintergrund steht die Bundesregierung einer erneuten Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Anwendung der EUDR, wie durch die Europäische Kommission im Zuge der Trilogieeinigung am 4. Dezember 2024 angekündigt, offen gegenüber.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Stand und Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte“ auf Bundestagsdrucksache 20/13753 verwiesen.